

# **Satzung des Amtes Barnim-Oderbruch über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses und für weitere ehrenamtlich tätige Personen des Amtes Barnim- Oderbruch (Entschädigungssatzung) vom 01.12.2020**

Auf Grund des § 140 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 2 Nr. 2, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 01.12.2020 folgende Entschädigungssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen unter einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gilt für die Mitglieder in den Ausschüssen des Amtsausschusses sowie weitere ehrenamtliche tätige Personen des Amtes Barnim-Oderbruch.

## **§ 3 Grundsätze**

Den Mitgliedern in den Ausschüssen des Amtes Barnim-Oderbruch wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand und der zusätzliche Aufwand für die persönliche Pflege, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Amtsbereiches des Amtes Barnim-Oderbruch gewährt.

## § 4 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Amtsausschussmitglieder entsteht mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als fünf Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn das Mitglied an den Sitzungen des Amtsausschusses oder dessen Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.
- (3) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses und die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen vierteljährlich zur Mitte des Quartals.
- (4) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Stellvertretern wird ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des Vorsitzenden des Amtsausschusses nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

## § 5 Pauschale monatliche und jährliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  1. den Amtsausschussvorsitzenden 200,- Euro
  2. die Amtsausschussmitglieder 30,- Euro
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- Euro.
- (3) Der vom Amt Barnim- Oderbruch entsendete Vertreter im Seniorenbeirat des Landkreises Märkisch- Oderland erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro. Diese Entschädigung ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu zahlen.
- (4) Die vom Amt Barnim- Oderbruch berufene Schiedsperson erhält für die Dauer ihrer Berufung monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Verdienstaussfall**

- (1) Ersatz für Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaussfalls beträgt 20 Euro je Stunde.

## **§ 7 Reisekostenentschädigung**

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss oder vom Amtsdirektor im Benehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch bei Dienstreisen erhalten würde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Satz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009 außer Kraft.

Wriezen, den 03.12.2020

  
Karsten Birkholz  
Amtsdirektor